

„Am Ende aller Wege Gottes steht ein Tisch...“ (Karl-Adolf Bauer)

## **ZUM ABENDMAHL EINLADEN**

Einsichten und Empfehlungen zur Abendmahlsgemeinschaft in der EKBO

### **Das Anliegen**

2007 ist die Magdeburger Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe von elf verschiedenen Kirchen in Deutschland unterzeichnet worden. Damit erweitert sich der Kreis der Kirchen, die schon lange eine wechselseitige bilaterale Taufanerkennung gelebt haben. Magdeburg markiert einen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer ökumenischen Gemeinschaft, die auch die Abendmahlsgemeinschaft umfassen mag und soll.

Taufe und Abendmahl als die beiden Sakramente der evangelischen Kirche sind bleibend aufeinander bezogen. Die Taufe können wir als das Sakrament des Beginns im christlichen Glauben verstehen (vgl. Röm. 6,4-11; 2. Kor. 5,17), das ein Tor hin zur Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche öffnet. Das Abendmahl ist das Sakrament der Wegzehrung auf dem gemeinsamen Weg.

So klar die Zuordnung von Taufe und Abendmahl erscheint, steht sie doch in mancher Hinsicht in der Diskussion. Die Frage „Wer darf zum Abendmahl kommen?“ wird mit unterschiedlichen Interessen immer noch gestellt. Nach unserer Überzeugung ist es angemessener, zu fragen: „Welche Art und Weise des Einladens entspricht dem einladenden Christus?“ Hier treffen also theologische Einsichten einerseits und Anliegen der gemeindlichen Praxis aufeinander. Darum hat die Kirchenleitung beschlossen, in einen Klärungsprozess einzutreten. Infrage stehen unter anderem die reguläre Einladung getaufter Kinder zum Abendmahl, die Konfirmation als Zulassungsvoraussetzung zum Abendmahl sowie der Umgang mit ausgetretenen Kirchenmitgliedern. Infrage steht auch, ob es ein angemessenes Sprechen von Ausschluss und Kirchenzucht im Zusammenhang des Abendmahls noch geben kann.

Wir sind überzeugt, dass es lohnend ist, sich auf diesen Klärungsprozess einzulassen. Wir brauchen eine gemeinsame theologische Basis, die es uns ermöglicht, die praktischen Fragen im Konsens zu beantworten. Von einer erneuerten Einladungspraxis zum Abendmahl gehen Impulse zur Vertiefung der Gemeinschaft in den Gemeinden aus. Eine Gemeinde, die sich beim Abendmahl als einladend versteht, wird auch ihrem Auftrag in der Welt gerecht werden.

## **II. Abendmahl – eine Bestandsaufnahme**

### **1. Wozu Christus uns einlädt – Bedeutungsdimensionen des Abendmahls**

Die Abendmahlsfeier ist trinitarisch angelegt. Im Mahl wirkt Gott selbst. Das erfahren wir im Handeln von Gott, dem Vater und Schöpfer, von Gott dem Sohn und Heiland und von Gott dem Geist, der tröstet und Gemeinschaft stiftet. Das Mahl verbindet uns mit dem Schöpfungshandeln Gottes, denn wir gebrauchen die Schöpfungsgaben Brot und Wein und hoffen auf die neue Schöpfung. Das Mahl verbindet uns mit Jesus Christus, der für uns gestorben ist und den wir als den Auferstandenen gegenwärtig wissen. Das Mahl verbindet uns mit dem Heiligen Geist, um den wir bitten und der uns über die Grenzen von Zeit und Raum hinweg zusammenführt. Dafür danken wir voller Freude.

Im Abendmahl erlebt die feiernde Gemeinde eine Gemeinschaft, in der das Trennende der Sünde als überwunden geglaubt wird. Die Sündenvergebung durch Christus verlangt keine Bedingungen oder Leistungen. Davon erzählt das biblische Zeugnis, davon berichten die Passagen zur Mahlgemeinschaft mit Sündern, Ausgegrenzten, Verlorenen und Zöllnern. Wo Sündenvergebung geschieht und im Glauben erfahren wird, hat sie tief wirkende Folgen. Es entsteht eine erneuerte Gemeinschaft zwischen dem vergebenden Gott und dem Menschen, der in seinem mangelnden Gottvertrauen und in seiner Gottesferne darauf angewiesen bleibt, dass Gott ihm entgegen kommt.

Diese Erneuerung der Gemeinschaft hat auch heute und hier wohltuende Folgen für das geschwisterliche Zusammenleben und das Leben und Handeln in und für die Welt. Wo Vergebung der Sünden ist, wird Leben neu möglich. Martin Luthers Katechismus hält fest: „nämlich, dass uns im Sakrament Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit durch solche Worte gegeben wird; denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit.“ Bedingungen für die Vergebung werden dem empfangenden Menschen nicht auferlegt. Die eigene Bereitschaft zur Umkehr, zur Neuausrichtung des eigenen Lebens im Angesicht Gottes, ist damit keineswegs irrelevant. Aber dieser Anspruch Gottes ist keine menschlich vorlaufende Leistung oder zu erfüllende Bedingung. Die Umkehrwilligkeit zeichnet sich gerade in den biblischen Berichten vom Mahl mit Jesus an verschiedenen Stellen ab, etwa in der Erfahrung des Heils, wie etwa bei Zachäus im Nachgang der Tischgemeinschaft mit Jesus, wie etwa in der Bereitschaft der Jünger auf dem Weg nach Emmaus im Zuge der Mahlgemeinschaft mit dem Auferstandenen.

## **2. Das Sakrament des Abendmahls und Mahlfeiern in der frühen Christenheit**

Gemeinsames Essen ist ein urmenschliches Bedürfnis und tief verankert in den biblischen Traditionen und Erzählungen. Essen sättigt Leib und Seele, gemeinsames Essen stiftet Gemeinschaft, Einladung zum Essen ermöglicht Versöhnung und Frieden. Das beschreibt unsere Erfahrung heute und zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte biblische Überlieferung. Darüber hinaus wird in der Bibel das gemeinsame Mahl zum Zeichen für Gottes neue Welt und die Hoffnung, dass einst alle Menschen an Gottes Tisch versammelt sind. Dabei haben wir eine vielfältige Mahlpraxis und sicherlich auch eine Vielfalt in der Mahlfrömmigkeit festzustellen. Dies ist jedoch kein hinreichendes Argument für die Begründung einer in sich vielfältigen Mahlpraxis, die mit dem sakramentalen Charakter der Gemeinschaft derer, die am Leib Christi teilhaben, verbunden ist. Wir unterscheiden zwischen den zahlreich bezeugten vorösterlichen Tischgemeinschaften, dem letzten Mahl Jesu mit seinen Jüngern und den Gemeinschaften mit dem Auferstandenen in Erwartung des kommenden Erlösers.

Wenn Jesus mit Sündern gegessen und die Vielen gespeist hat, war dies zugleich immer eine Zeichenhandlung für Gottes neue Welt. Das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern ist eine Zeichenhandlung, in der sich nun Jesus *selbst* zum Zeichen macht: er bricht das Brot und teilt den Wein und verweist damit auf sein Leiden, Sterben und Auferstehen. Bei seinem letzten Mahl ist Jesus umgeben von Menschen, die er berufen hat. Dass man an dieser Berufung auch scheitern kann, zeigt das Beispiel des Judas.

Die frühen christlichen Gemeinden haben den Gedanken der Berufung so weiterentwickelt, dass die Taufe als Akt der Berufung in die Gemeinschaft mit Christus verstanden wurde (Did 9,5). Diese Gemeinschaft in Christus wurde so gelebt, dass Liebe, Achtung und Gleichwürdigkeit das Maß des Zusammenlebens waren und damit Grenzziehungen in ethnischer, sozialer oder geschlechtlich begründeter Hinsicht überschritten wurden. Die Offenheit für Frauen und Kinder muss in besonderer Weise auch mit dem familienorientierten Leitgedanken der frühen Gemeinden verbunden gewesen sein. Anlass für mehrere apostolische Briefe war die Verletzung dieses Maßstabs (1. Kor 11). Wo dieser Maßstab aber umgesetzt wurde, zeigten die damaligen Gemeinden einen beeindruckenden Gegenentwurf zu der sie umgebenden Gesellschaft und Kultur. Dabei muss Paulus selbst in gewisser Hinsicht die Anwesenheit von Gästen in Mahlversammlungen mit bedacht haben (1. Kor. 14,23-25). Die johanneische Gemeinde hat unserer Erkenntnis nach wiederum einen anderen Akzent im gemeinsamen Feiern gesetzt, und zwar den einer nach innen noch deutlicher verbundenen und nach außen hin unterschiedenen Gemeinschaft mit Christus. Das zeigt, dass mit dem Gruppen- und Gemeinschaftsverständnis auch spezifische Mahlverständnisse verbunden waren. Eine Tendenz zur Unterscheidung von der Welt und ihren Mählern ist dabei nachvollziehbar.

## **3. Das Abendmahl in reformatorischer Gestalt – im Rückblick und in der gegenwärtigen Situation unserer Kirche**

Die reformatorischen Neueinsätze beabsichtigten, die theologischen Grundmotive des Abendmahls neu in Anschlag zu bringen: Gott überschreitet in Jesus Christus die trennen-

den Grenzen zwischen Mensch und Gott (Sündenvergebung). Darin schenkt er sein Leben für Viele. Damit rettet und befreit Gott, führt aus der Not und gibt Wegzehrung auf dem Weg in sein Reich des Friedens.

Weil das Abendmahl im Zentrum der christlichen Glaubenspraxis stand, verbanden sich damit im Laufe der Jahrhunderte verschiedenste Interessen, theologischen Positionen, kirchenrechtliche Absichten und liturgische Praktiken. Besonders deutlich zeigt sich das seit dem 16. Jahrhundert in den konfessionellen Auseinandersetzungen um das Abendmahl. Abendmahl war ein Streitfall und dieses Erbe ist spürbar bis auf den heutigen Tag. Kontrovers ist seit den reformatorischen Auseinandersetzungen die Frage nach gewissenhafter Vorbereitung, Bußbereitschaft und Umkehrwilligkeit der Teilnehmenden, nach Ausschluss (vgl. z.B. Heidelberger Katechismus Frage 81f.; Schmalkaldische Artikel 29: „...der kleine, das heißt der rechte, christliche Bann ist: daß man offenkundige, hartnäckige Sünder nicht zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen kommen lassen soll, bis sie sich bessern und die Sünde meiden.“) und Kirchenzucht (als vorläufiges oder vorübergehendes pädagogisches und seelsorgendes Mittel der Umkehr), nach der Einladung von Menschen anderer Konfessionen oder „Ungläubiger“.

Die Rechtfertigung des Ausschlusses vom Abendmahl, die Würdigkeit des Abendmahlsempfangs (vgl. 1. Kor 11,29), der Zusammenhang von Abendmahl und Beichte, die altersabhängige Zulassung sind also Problemkreise, die aus dieser Geschichte herrühren. Die Frage nach der Kirchenzucht brachte nicht erst in der nachreformatorischen Geschichte von Theologie und Kirche ebenfalls in eine gewisse Verlegenheit. Tendenzen der Verrechtlichung und der Moralisierung des Mahls und der damit verbundenen Botschaft des Evangeliums waren deutlich erkennbar. Klar ist, dass diese Praxis der Kirchenzucht der Reformationszeit nicht in die gegenwärtige Praxis zu übertragen ist. Wir halten daran fest, dass nicht Menschen die Würdigkeit am Tisch des Herrn herstellen. Einerseits hatte die Frage nach der Würdigkeit ihr Recht jedoch darin, dass mit dem Mahl auch Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden konstituiert wird. Andererseits verbindet sich mit der Frage der Würdigkeit auch die nach der Neuorientierung des Lebens in der Folge der Abendmahlsteilnahme. Für das seelsorgende und vor allem liturgische Handeln ergibt sich gewiss auch weiterhin die Aufgabe, das Verhältnis von Haltung und Empfang aufzunehmen, der Prüfung im Blick auf die persönliche und gemeinschaftliche Umkehrwilligkeit anheimzustellen - und darin – theologisch gesprochen – die Dimension des letzten Urteils in Gottes Macht aufzuzeigen. Insofern prägt das reformatorische Erbe umso deutlicher ein, dass die Hinführung und Einladung zum Abendmahl in der explizit gemachten Spannung von Zuspruch und Anspruch zu praktizieren ist. Gott befreit und verwandelt. Als Befreite und Verwandelte dürfen Christen aus der Gastgemeinschaft kommen.

Es könnte die Sorge entstehen und geäußert werden, dass die hier dargestellte theologische Grundeinsicht jede Handhabung von Störung oder Provokation ausschließt. Das ist nicht der Fall. Die situative Entscheidungskompetenz von Verantwortlichen in gottesdienstlichen Situationen wird nicht durch die grundsätzliche theologische Einsicht, die hier vertreten wird, widerlegt.

#### **4. Zur Liturgie des Abendmahls**

In unseren Gemeinden innerhalb der EKBO wird das Abendmahl als Gastgemeinschaft in zwei liturgischen Traditionen gefeiert. Dies entspricht den beiden Grundformen des Gottesdienstes nach der lutherischen und der reformierten Prägung. Beide Formen finden im Evangelischen Gottesdienstbuch ihren Niederschlag. Die häufigere Form ist die lutherisch geprägte, unierte Form des Gottesdienstes mit den für die Messe typischen fünf liturgischen Stücken Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei. Wir stehen damit auch als unierte Kirche in der Abendmahlstradition Luthers. Er hatte die lateinische Messe zu einer deutschen Messe umgeformt und dabei auf einige Gebete verzichtet. In diesen Gebeten zeigte sich für ihn die kritisierte Abendmahlstheologie der Katholischen Kirche. Sein Interesse war, den verkündigenden, zurechtspredhenden Charakter des Abendmahls zur Geltung zu bringen. Bis heute hat sich in unseren Liturgien der weitgehende Verzicht auf die Gebete erhal-

ten, die die Einsetzungsworte rahmen, obwohl sie in evangelischen Agenden angeboten werden.

Diese „Abendmahlsgebete“ I und II entfalten das Abendmahl trinitarisch: klassisch enthalten sie den Dank an Gott, den Vater und Schöpfer, die Erinnerung an das Heilshandeln des Sohnes Jesus Christus und die Bitte um die Gabe des Heiligen Geistes für die Gemeinde. Der weitgehende Verzicht auf diese Gebetstradition hat Folgen für die Gestaltung der gesamten Abendmahlsfeier und das Erleben der Gemeinde. Der Reichtum des Abendmahls in seiner vielfältigen Bedeutung stellt sich vor allem in diesen Gebeten dar. Ohne diese Gebete ist die Abendmahlsfeier ganz auf die zentralen Einsetzungsworte mit dem Gedächtnis des Sterbens Jesu konzentriert. Es folgt darauf das Vaterunser und das Christe, du Lamm Gottes (Agnus Dei). Je nachdem, wie intensiv Gebete entfaltet oder eben auch reduziert werden, können, wie sich auch in der Praxis beobachten lässt, inhaltliche Schwerpunktbildungen entstehen, etwa eine Konzentration auf das Erinnern an den Kreuzestod. Wichtig ist, sich darüber bewusst zu werden, dass mit der Sprache, mit dem Weglassen oder Verstärken bestimmte inhaltliche Fokussierungen geschehen.

Wir kommen aus einer jahrhundertalten Abendmahlstradition, in der das Abendmahl ohne vorherige Beichte undenkbar war und die Furcht, das Abendmahl unwürdig zu empfangen, den Geist der Feier stark prägte. Dass die Abendmahlsfeier auch ein Fest des Dankes ist und die Feier der befreiten Sünder in der Begegnung mit dem Auferstandenen, trat eher in den Hintergrund und konnte daher wahrscheinlich kaum erlebt werden. Es liegt Vieles daran, diese Aussicht auf das Mahl mit Christus selbst in versöhnter Gemeinschaft, wieder zu stärken – nicht nur als einladendes Moment an sich, sondern als wichtige theologisch-biblische Einsicht.

Wir werben dafür, den liturgischen Reichtum der gesamten Abendmahlsfeier neu zu entdecken und zu gestalten, wie er sich in der vollständigen Abendmahlsliturgie ausprägt. So können in den Abendmahlsgebeten kirchenjahreszeitlich Akzente gesetzt werden. Die zentralen Einsetzungsworte werden eingebettet und in einen Kontext der Überwindung von Gewalt, Not und Tod gestellt. Das Abendmahl wird zum Fest des Glaubens an den Auferstandenen – Grund zum Jubel, zu Freude und befreiter Dankbarkeit. Es stärkt für den Dienst in dieser Welt.

## **5. Abendmahl mit Kindern**

Ohne auf eine exakte empirische Ergebnislage verweisen zu können, wird doch beobachtet, dass in vielen Gemeinden unserer Landeskirche das Abendmahl mit getauften Kindern gefeiert wird. Alle Gemeinden, die selbstverständlich getaufte Kinder zum Abendmahl einladen, machen die Erfahrung, dass sich die Abendmahlsfeier verändert. Dieser Prozess wird allgemein positiv erlebt und bewertet. Erfahrungen zeigen ebenso, dass auch kleine Kinder das Besondere der Feier durchaus wahrnehmen. Die kinderoffene Abendmahlsfeier erfordert allerdings einen begleitenden gemeindepädagogischen Prozess. Nach unserer Lebensordnung sollen die Kinder altersgemäß vorbereitet werden. In diese Vorbereitung sind die Eltern möglichst einzubeziehen, denn die Kinder kommen in Begleitung der Erwachsenen. So ergibt sich hier für eine Gemeinde die Chance, das Abendmahl mit seiner Bedeutungsvielfalt zu thematisieren und Basiswissen für alle zu vertiefen.

Die besondere Stellung der Kinder in der Mahlgemeinschaft des Neuen Testaments, die von Gal 3,27 herrührende Gleichberechtigung aller Getauften, diese Zeugnisse sprechen die Sprache einer Einbindung unabhängig von Alter und kognitivem Entwicklungsstand. Bis ins 11. Jahrhundert hinein (und teilweise darüber hinaus) war es selbstverständlich, dass Kinder am Abendmahl teilnahmen. Martin Luthers Hinweis, dass „eben dem nichts im Wege stehen, dass auch Kindern das Sakrament des Altars gegeben werden kann“ (WA Tr I Nr. 365, 157) ist oft zitiert in diesen Zusammenhängen. Erst wesentlich später setzte sich in der reformatorischen Kirche die Tradition durch, die die Konfirmation zur Voraussetzung des Abendmahls werden ließ. Eine gewaltige Bildungsanstrengung mit einer gewissen Tendenz vielleicht auch zur Überschätzung des intellektuellen Verstehens stand hier im Hintergrund. Damit trat in gewisser Weise der Geschenk- und Empfangscharakter der Mahlgemeinschaft aus dem Fokus. Mit den Einsichten der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts (vgl. Erklärung

der Generalsynode 1977), wurde deutlich: Es besteht in verkündender und bildender Hinsicht eine weite und große Chance darin, Kinder in diesen Akt des Empfangens, Bekennens und Begegnens hinein wachsen zu lassen. Die Frage des Ausschlusses bzw. der Teilnahme von Kindern am Abendmahl ist nach wie vor eine praktisch grundlegende Frage. An einigen Gemeinden und kirchlichen Orten ist dies eng in Verbindung mit der Frage der Austeilung von Wein und Saft diskutiert. Die Fragen, ob etwa Wein und Traubensaft im Abendmahl parallel bereit gehalten werden, ob das Abendmahl mit Wein die Regel und das Abendmahl mit Saft demzufolge „nur“ die Ausnahme ist oder ob es vertretbar und legitim ist, regulär Traubensaft anzubieten (was gerade nicht nur Kindern zugutekommt, sondern auch von etlichen Erwachsenen aus verschiedenen Gründen gewünscht wird), lösen mitunter kontroversen Austausch aus. In manchen Gemeinden ist gerade dieser Diskussionspunkt der Anfang einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Stellenwert des Abendmahls in der Gemeinde überhaupt geworden. Diese Frage ist nicht geeignet, ein theologisches Hauptproblem zu werden. Allerdings ist sie auch nicht randständig oder gar irrelevant. Der geregelte Gebrauch von Traubensaft bzw. Wein wird sich daran messen lassen, wie einladend u. willkommen heißend ihre Verwendung im Abendmahl für jeweils die Menschen ist, die begehren, am Tisch des Herrn teilzuhaben.

Gottesdienste Kinder- und familienzugewandt mit dem Abendmahl zu gestalten, bedeutet nicht zwingend, dass das Abendmahl infantilisiert oder sein Geheimnis entleert wird. Auch vereinfachte Liturgien brauchen eine sichere liturgische Haltung und Stil in Sprache und Gestik. Die Einsetzungsworte sollen auch vor Kindern genauso gesprochen werden, wie sie lauten, und die Gesänge (*Sanctus* und *Agnus Dei* oder passende Entsprechungen) und Lieder sind so auszuwählen, dass sich auch in ihnen die heilvolle Begegnung mit dem heiligen Gott vollziehen kann. Kinder haben zumeist einen Sinn für das Geheimnis – und ein feines Gespür für die Bedeutung und die Atmosphäre, die Erwachsene ihm beimessen.

Die Verbindung von Zulassung zum Abendmahl und Konfirmationsdatum ist in vielen Gemeinden nicht mehr als lebensnah empfunden. Eltern machen oft die Erfahrung: Kinder mitten in der Pubertät folgen ihren eigenen Regeln und sind mit vielfältigen inneren und äußeren Entwicklungen beschäftigt, die Aufmerksamkeit und Kraft erfordern. Mitten in dieser nicht selten krisenhaften, auf jeden Fall aber spannungsvollen Entwicklungsphase erwarten manche Gemeinden, Kindern einen der kompliziertesten Riten des christlichen Glaubens so vertraut und lieb zu machen, dass sie forthin gern daran teilnehmen. Nüchtern betrachtet, gibt es kein ungünstigeres Alter für dieses Vorhaben. Die Wahrscheinlichkeit, dass das erste auch das letzte Abendmahl ist, ist groß.

Jedoch wird an einigen Orten und Gemeinden die deutliche Sorge formuliert, dass der Stellenwert der Konfirmation erodiert, wenn getaufte Kinder an Anfang an in die Abendmahls-gemeinschaft eingebunden werden und teilhaben. Abgesehen davon, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht immer wieder kontrovers diskutiert wird, ob eine erstmalige Teilnahme am Abendmahl im Alter der Konfirmation tatsächlich sinnvoll und angemessen ist (psychische Veränderungen, notwendige Ablösungsprozesse), geben wir zu bedenken: Frühzeitiges Lernen in anregender und lebendiger Umgebung ist besonders nachhaltig. Es prägt für ein ganzes Leben. Alles spricht dafür, Kinder deutlich vor dem Beginn der Pubertät mit dem Abendmahl vertraut zu machen. In einem Alter, das von Neugier geprägt ist, bestehen gute Möglichkeiten, Kinder altersgerecht vorzubereiten und selbstverständlich in die gottesdienstliche Feier einzubinden. Kinder sollten von Beginn an – auch affektiv – lernen, dass sie genauso zu Christus gehören wie ihre Eltern und Freunde und Verwandten. Zugleich kann damit auch das familiäre Lernen und gemeinsame Erleben gestärkt werden. Eine solche Öffnung muss in Sorgfalt vorbereitet und kommuniziert werden. Dazu gehört eine umfassende Information über theologische, geschichtliche und pädagogische Hintergründe.

Eine stärkende Neubestimmung der Konfirmation, das ist völlig unbenommen, ist unsere zukünftige Aufgabe. Sie ist neu in Anschlag zu bringen als Station auf dem Weg des Getauften: Tauferinnerung, Segnung, Fürbitte und Bekenntnis sind konstitutiv.

## 6. Die gegenwärtige Rechtslage

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. Nach Absatz 2 Satz 1 setzt die Teilnahme am Abendmahl die Zulassung zum Abendmahl voraus. Zum Abendmahl zugelassen ist, wer

- (getauft und) konfirmiert,
- im Erwachsenenalter getauft oder
- in die Kirche (wieder) aufgenommen wurde,

sofern die Zulassung zum Abendmahl nicht durch Entzug oder Kirchenaustritt verloren wurde.

Getaufte Kinder können nach gliedkirchlichem Recht in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen, und entsprechend darauf vorbereitet werden. (Art. 28 Abs. 5 der Lebensordnung). Dem derzeit geltenden Recht liegt die Vorstellung zugrunde, dass mit der Konfirmation ein „geistliches Bürgerrecht“ zuerkannt, eine „geistliche Mündigkeit“ festgestellt wird, ohne die die Teilnahme am Abendmahl nicht möglich ist. Diese „geistliche Mündigkeit“ ist weiterhin nach wie vor in vielen Landeskirchen Voraussetzung für die Wahrnehmung weiterer kirchlicher Rechte. Die Zulassung zum Abendmahl ist zur Zeit in der EKBO Voraussetzung für die Übernahme des Patenamtes (vgl. Art. 28 Abs. 2 und 5 der Lebensordnung). Bis zum Inkrafttreten des 6. Grundordnungsänderungsgesetzes und der Umsetzung im Ältestenwahlgesetz (1. Mai 2018) war die Zulassung zum Abendmahl Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Gemeindekirchenrat (vgl. insb. Art. 19 Abs. 2 der Grundordnung a. F.).

Das „geistliche Bürgerrecht“ kann nach dem von der Lebensordnung verfolgten Modell auch wieder entzogen werden. Rechtsgrundlage ist Art. 35 Abs. 2 und 3 der Lebensordnung:

„(2) Wenn ein Kirchenmitglied trotz wiederholter Ermahnung durch Wort oder Tat die Wahrheit des Evangeliums leugnet, die Kirche unglaublich zu machen versucht oder die kirchliche Gemeinschaft zerstört, kann ihm die Zulassung zum Abendmahl entzogen werden. Es verliert damit zugleich die mit der Zulassung zum Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte. Über den Entzug der Zulassung zum Abendmahl beschließt der Gemeindekirchenrat...

(3) Besteht der Grund für den Entzug der Zulassung zum Abendmahl nicht mehr, entscheidet der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) auf Antrag über die Aufhebung der Maßnahme...

Es ist nach dem Gesetzestext auszulegen, was ein „Entzug der Zulassung zum Abendmahl“ darstellt. Sollte die Zulassung entzogen sein, besteht sie nicht mehr; dies bedeutet, dass sie nach Wegfall der Voraussetzungen wieder neu erteilt werden müsste. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Entzug der Zulassung zum Abendmahl aufgehoben. Der Entzug der Zulassung zum Abendmahl wird im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit des Ausschlusses aus der Kirche gesehen. Das kirchliche Recht, insbesondere das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD, sieht den Ausschluss aus der Kirche nicht vor. Das kirchliche Recht bietet hier lediglich einen Weg, der es der Gemeinde erlaubt, die Ordnung im Abendmahl herzustellen, wenn ein Gemeindeglied, das sich in Wort und Tat unerträglich weit von Schrift und Bekenntnis entfernt hat, am Abendmahl teilnehmen will. Die Zulassung zum Abendmahl verliert gegenwärtig laut Ordnung ebenfalls, wer aus der Kirche austritt (Art. 38 Abs. 3).

Hier bestehen eindeutig Spannungen zwischen theologischer Einschätzung des Abendmahls und ihrer gegenwärtigen Ordnung.

## Leitthesen

Wer sind die geladenen Gäste am Tisch des Herrn? Welche Relevanz haben Taufe, Kirchenmitgliedschaft, die kognitiven Möglichkeiten der Selbstprüfung des Tischgastes, genauer gesagt: das eigene Verhalten oder persönliche Prädispositionen – und nicht zuletzt: welche Relevanz haben diese Gesprächsergebnisse auch mit Blick auf den ökumenischen Konsens zur Tischgemeinschaft? Diese Fragen zu klären, eine authentische Einladungspraxis mittels dessen heraus zu stellen und zugleich eine sinnvoll-konstruktive Auseinandersetzung mit dem auch belastenden historischen Erbe um Zulassungsstreitigkeiten, Fragen der Kirchenzucht und Mündigkeit zu führen, ist Ziel der folgenden Thesenabschnitte.

### **Von der Unsicherheit zur Klärung: Wahrnehmung der Situation in der Landeskirche**

1. In unserer Landeskirche erfolgt eine unterschiedliche Handhabung der Einladung von Getauften an den Tisch der Gemeinschaft mit Christus. Vielfältiges besteht nebeneinander, zum Teil differierend von einer Gemeinde zur Nachbargemeinde oder zum Nachbarkirchenkreis. Die Ursachen sind verschieden, zum Teil sind sie über Gewohnheiten und Traditionen gewachsen, zum Teil verbinden sich damit theologische Diskussionen innerhalb der Gemeinden. In einer solchen zentralen Frage wie der Teilnahme am Abendmahl, einem der zwei, die Gemeinschaft von Christen konstituierenden Sakramente, ist dies jedoch, insgesamt gesehen, eine fragwürdige geistliche Situation. Ein landeskirchenweites Gespräch zur Verständigung über mögliche Rahmenpunkte einer gemeinsam verantworteten Einladungspraxis ist nötig.

1.1. Christen knüpfen **a)** feiernd mit dem Abendmahl an die uns im biblischen Zeugnis überlieferte Mahlpraxis des irdischen Jesus mit seinen Jüngern sowie mit allen, die er an seinen Tisch geladen hat, an; **b)** sie erinnern feiernd (an) das Abschiedsmahl Jesu von seinen Jüngern und **c)** knüpfen zugleich an die in den Evangelien bezeugten und tradierten Mahlzeiten des Auferstandenen mit den Seinen an. Diese können somit erfahren und erleben wie das Mahl anteiligend am Leib Christi Vergebungsgewissheit und Gemeinschaft mit Gott verheißt und schenkt. Die Verantwortung für das zum Sakrament gewordene Mahl ist zugleich eine Verantwortung für alle Menschen in unseren Gemeinden, getauft, in Ausnahmefällen eben auch auf dem Weg zur Taufe, suchend oder sehnsuchtsvoll besuchend. Allerdings: Weil das Abendmahl, so wie vergleichbar das Sakrament der Taufe auch, sichtbar die Grundlage der christlichen Gemeinde in der Verbundenheit mit Christus ausdrückt, gehört es mit der Wortverkündigung in die Mitte des gottesdienstlichen Feierns.

1.2. Die Situation stellt sich nach unserer Beobachtung folgendermaßen dar: Während in einigen Gemeinden der selbst verantwortete Zugang zum Abendmahl mit der Konfirmation verbunden gesehen wird (konfirmierendes Handeln) haben andere Gemeinden – ebenfalls gemäß den Möglichkeiten der Ordnung des Kirchlichen Lebens (vgl. Abschnitt 3 Ordnung des Kirchlichen Lebens) – eine bewährte Praxis der Abendmahlsfeier mit getauften Kindern aller Altersgruppen. Mit der letztgenannten Praxis wird der biblisch-theologische innere Zusammenhang von Taufe und Abendmahl zur Geltung gebracht: Wer das Brot isst und aus dem Kelch trinkt, verkündigt den Tod des Herrn, nimmt teil an der Gemeinschaft des Leibes Christi, in die er oder sie hinein getauft ist.

In manchen Gemeinden wurde hingegen, begleitet von Personal- und Generationenwechsel, die Möglichkeit des Abendmahls mit Kindern entweder nie eingeführt oder durch Beschluss wieder rückgängig gemacht, während sie mancherorts manchmal sogar zuvor einige Jahre Praxis gewesen war. Kritisch wird gesehen, wenn Familien ihre Kinder beispielsweise nicht erfahren und gebildet genug in ihrer Abendmahlsteilnahme begleiten können. Wo ein nicht wirklich bewusster, gebildeter und sicherer Umgang mit dem Abendmahl erkennbar wird, wird öfter auch die Frage nach dem unwürdigen im Sinne von unwissenden Teilhaben gestellt. Dem ist zu entgegnen: Unwürdig verhält sich bei Tisch - allerdings in reformatorischer Sicht - wer sich seiner Vergebungsbedürftigkeit durch Gott und seiner Unfreiheit durch die

Macht der Sünde als fehlendem Gottvertrauen nicht bewusst ist oder bewusst leugnet oder ablehnt. Dann ist von einer Haltung der Verachtung am Tisch des Herrn zu sprechen.

1.3. Darüber hinaus beobachten wir an verschiedenen kirchlichen Orten Unsicherheiten in der unmittelbaren liturgischen Praxis – sowohl bei den Leitenden und Verantwortungsträgern und –trägerinnen als auch unter den Empfangenden des Sakraments. So sind Familien, die an mehreren kirchlichen Orten mit anderen Christen und Christinnen feiern, verunsichert, wenn eine Gemeinde Kinder explizit einlädt teilzunehmen, in einer anderen Gemeinde dies jedoch explizit ausgeschlossen wird. Ebenso trägt zur Verunsicherung die unterschiedliche Praxis der Einladung von aus der evangelischen Kirche Ausgetretenen oder nicht kirchlich gebundenen Menschen bei.

1.4. Im Blick auf die ökumenische Gastfreundschaft besteht ein Konsens, der darauf angewiesen bleibt, immer wieder gemeinsam erinnert und vermittelt zu werden. Überhaupt kommt der angemessenen Vermittlung der biblischen Mahltraditionen, der reformatorischen Tradition der Abendmahlsgemeinschaft in ihren kontroversen Entwicklungen entscheidend Bedeutung zu; darin liegt ein Schwerpunkt im gemeindlichen Verkündigen, Bilden und Begleiten.

## **2. Die Weite der Verkündigung des Evangeliums von der Rettung der Welt in Christus und die Weite der Einladung müssen einander entsprechen**

Alle getauften Menschen sollen von Anfang an auch vertraut werden können mit dem Sakrament des Abendmahls – unabhängig von Alter oder individuellen intellektuellen bzw. körperlichen Zugangsmöglichkeiten. Aber es entspricht der Weite der Verkündigung und des Sendungsauftrages (Mt 28, 19a „gehet hin und lehret alle“), dass wir über die Grenzen der getauften Gemeinschaft hinaus auskunftsfreudig im Blick auf die Verheißungen des Sakraments des Herrenmahls in unseren Gemeinden sind, dass wir an dieser Stelle mit Freude und Anstrengung gleichermaßen vertraut machen und vermitteln, worin die Kostbarkeit dieses Mahls besteht.

2.1. Kinder sind willkommen – zum gesamten gottesdienstlichen Handeln, und zwar in behutsamer und wissender Aufnahme ihres Vermögens und ihrer entwicklungsbezogenen Möglichkeiten. Diese Grundhaltung sollte sich glaubwürdig bis in die Abendmahlseinladung hinein ausdrücken und angemessen Darstellung finden, und zwar sowohl in Sprache und Feiergestaltung als auch in allen bildenden, unterstützenden und verkündenden Dimensionen. Es ist wünschenswert, dass die Synode der EKBO am Ende eines gemeinsamen Diskussionsprozesses zu dem Beschluss finden wird, dass alle Getauften unabhängig von Alter oder anderen Voraussetzungen an den Gaben und der Gemeinschaft des Abendmahls teilhaben können.

2.2. Glaube als Vertrauen wird ganzheitlich von Anfang an in der Gemeinschaft der Feiernenden, der Empfangenden und der miteinander Teilenden gelebt und will sich in dieser Gemeinschaft bewähren. Kinder erhalten somit von Anfang an eine Möglichkeit, durch Haltung, in Übung und Praxis, ihren Glauben mit allen Sinnen erfahrend, seine Geschichte, seine Kraft und Wirkung zu erschließen und zu begreifen.

2.3. Abendmahlsverantwortung der Leitenden in den Gemeinden bzw. der gesamten Gemeinde bedeutet keine exkludierende Verwaltung der Sakramente, sondern eine bewusste und bewusstmachende Praxis des Willkommens. Diese Praxis bietet die Chance, in Eltern-, Familien- und Patenarbeit diakonisch-gemeindepädagogisch vertieft und verbreitert zu werden. Das Kommen Gottes, sein Reich, soll empfangen werden, ohne dass erfüllte oder geleistete Konditionen (etwa bestimmte Erfahrungen oder kognitive Kompetenzen) erbracht oder nachgewiesen werden müssen, ohne dass sich ein Mensch „verdient“ machen müsste.



### 3. Konsequenzen

3. Die Frage, inwiefern eine konkrete, gegebenenfalls sogar verbindliche Altersempfehlung für die Teilnahme am Abendmahl sinnvoll, geraten oder nötig ist, wird in verschiedenen Richtungen diskutiert. Auf der Grundlage der hier vorangestellten Argumentation wird eine Altersempfehlung bewusst und begründet nicht formuliert. Denn:

3.1. Wenn die Taufe als Sakrament des Anfangs, hineingenommen in den Leib Christi, aus gutem Grund jedem Menschen von Geburt an dargereicht werden kann, da es auch hier nicht um die Bedingung des Verstehens und bewussten Bekennens des Täuflings als *conditio* des Geschehens geht, sollte das Sakrament am Altar ebenso wenig an alters-, entwicklungs- oder bewusstseinsbezogene Zugangsfragen geknüpft werden. Gottes Bedingungslosigkeit in seiner Hingabe verträgt sich nicht mit Abgrenzungen im Blick auf Alter, Verstand oder Gesundheitszustand. **Die Konsequenz aus der Säuglingstaufe ist eine Abendmahlsgemeinschaft für alle erwachsenen und nicht erwachsenen Getauften.**

### 4. Gottes Zuspruch in der Taufe bleibt bestehen – und damit die Einladung an den Tisch des Herrn

4. Sollten erwachsene Getaufte ihre Kirchenmitgliedschaft (vorerst) beendet haben, erlischt doch die Taufzusage für diese Person nicht. Menschen beenden aus sehr verschiedenen Motiven eine Mitgliedschaft. Grenzüberschreitende oder andere verletzende Erfahrungen, Enttäuschungen oder Irritationen könnten eine Rolle gespielt haben. Damit verbunden sind zumeist Brüche und Abbrüche, die vielleicht wieder heilbar sein könnten bis zu einem gewissen Grad, aber dann auch behutsam und orientierend thematisiert werden sollten. Der Schlüssel zum Verstehen bleibt das Gespräch, welches die Verantwortungstragenden der Gemeinde mit den Einzelnen suchen. Wo sich Menschen, die der Kirche nicht mehr durch Mitgliedschaft angehören, dennoch das Sakrament wünschen und es zu erkennen geben, wird sich eine Tischgemeinschaft schwer aus prinzipiellen Erwägungen verschließen. Zwar kommt es vor, dass Ausgetretene in einer für Menschen der Gemeinde besonders schmerzhafter Weise diese Gemeinde verlassen haben. Theologisch gehen wir davon aus: Das Mahl der Sündenvergebung und Lebenserneuerung entlässt keinen Menschen so, wie er an den Tisch gekommen ist. **Nötig ist eine transparente Vermittlung einer solchen, theologisch durchaus sehr gut begründbaren Position.** Zurückweisung wäre ein unangemessenes Signal. Denn das Teilhaben ohne Kirchenmitgliedschaft ist nicht gleichzusetzen mit einer unwürdigen, also nicht glaubenden oder verachtenden Teilhabe.

4.1. Unwissenheit und Unerfahrenheit im gottesdienstlichen Verhalten können möglicherweise den Eindruck entstehen lassen, hier handle es sich um unwürdiges im Sinne von unangemessenem Verhalten. Doch gerade an diesem Punkt bildend, unterstützend und aufklärend zu wirken, ist Aufgabe der Gemeindeleitung und verlangt verschiedene methodische Zugänge, Geduld und ein missionarisch-einladendes Auftragsbewusstsein.

4.2. Schon länger, und nicht erst seitdem *diese* Frage diskutiert wird, ist eine solche Situation herausfordernde Aufgabe, zum Beispiel auch über das Abendmahl hinaus im Blick auf Taufen im Gottesdienst im Beisein von Menschen mit wenig oder gar keiner glaubensbiographischen Prägung oder kirchlichen Beheimatung. Es bleibt der Auftrag der gemeindlichen Bildung und Verkündigung bis in die Details gottesdienstlicher Sprache, Inszenierung und liturgischer Gestaltung, den Entwicklungen der Unkenntnis und des Fremd-geworden-Seins mit religiösen Handlungen geschickt, einfühlsam und freudvoll missionarisch zu begegnen.

### 5. Verwehrendes Zurückweisen gehört nicht in eine glaubwürdige Tischgemeinschaft

5. Eine Öffnung für Ungetaufte (etwa in der Praxis des „*open table*“ in *freikirchlichen Zusammenhängen*) wird zwar an einigen kirchlichen Orten gerade auch im Horizont des „welt-offenen Mahls“ (Stichwort einer theologischen Bewegung der 1970iger Jahre) diskutiert. Im Sinne überkonfessionellen Kennenlernens und einer weiteren ökumenischen Verständigung ist die Wahrnehmung der jeweils anderen Praxis auch sicherlich bereichernd. Wir halten fest an der Tischgemeinschaft derer, die die Gemeinschaft am Leib Christi haben. Denn im Mahl vergewissert sich die Gemeinde ihrer gemeinsamen, d.h. ihrer ekklesialen Identität.

5.1. Eine vielleicht situativ gebotene, ausnahmsweise Öffnung für noch nicht getaufte Menschen muss im Einzelfall der seelsorgerlichen und konkreten kybernetischen Praxis anheimgestellt sein. Insbesondere Entscheidungen der Seelsorge können keinesfalls in formalrechtlichen Regelungen aufgehen, sondern sind angewiesen auf das angemessene, freiheitlich verantwortete Maß von Selbstreflexion der Gemeindeführenden und der Selbstprüfung aller Teilnehmenden. Solche Entscheidungen bleiben ebenfalls angewiesen auf ein erkennbares Maß an Offenheit und Vertrauen beim begehrenden Tischgast. Maßstab des Handelns ist hier der Aufbau eines wechselseitigen Vertrauens.

5.3. Das Abendmahl ist und bleibt das Mahl der christlichen Gemeinde, für alle, die durch ihre Taufe in den Leib Christi, in die Gemeinschaft der Christenheit, aufgenommen sind. Es kann aber dennoch sein, dass andere Menschen teilnehmen (wollen). In der Unmittelbarkeit der gottesdienstlichen Situation ist ein Übergehen oder Zurückweisen weder möglich noch denkbar. Es wäre im Blick auf Einladung und Willkommen eine Art Selbstwiderlegung des Geschehens. Theologische Konsistenz und praktische Wahrheit treten hier in spannungsreiche Unschärfe, die nicht aufgelöst werden sollte. Eine Teilnahme von Ungetauften kann als nicht-verbales Taufbegehren und Teilhabenwollen gedeutet werden. Dieses Zeichen soll wahrgenommen und – möglichst außerhalb des gottesdienstlichen Rahmens - in eine klärende wie einladende seelsorgliche, unterstützende und bildende Begleitung überführt werden.

## **6. Der geistliche, begleitende, unterstützende Auftrag der Gemeinde**

6. Die einladende, offene Mahlpraxis in missionarischer und diakonischer Dimension erfordert eine konkrete Verantwortung, die an allen kirchlichen Orten wahrgenommen werden muss. Solch eine Verantwortung bezieht sich vor dem Hintergrund des bisher Festgehaltenen auf folgende Punkte:

6.1. In gemeindepädagogischer Hinsicht: in der Eltern- und Familienbildung, im Elementarbildungsbereich sowie innerhalb der darauf aufbauenden Entwicklungsstufen. Inwiefern diese Arbeit hineingreift in die notwendigen Klärungen im Blick auf konfirmierendes Handeln (auch auf die Merkmale der Konfirmation) wird noch einmal gesondert betrachtet werden müssen.

6.2. Im Blick auf die liturgische Gestaltung des Abendmahls im Kontext der gemeindlichen Gottesdienstpraxis: z.B. die Entfaltung einer innovativen Kultur der familienfreundlichen Gottesdienste, gestärkte Kindergottesdienste, Familiengottesdienste, aber z.B. auch die Erweiterung der Formate von Mahlfeiern (bei gleichzeitiger erkennbarer Unterscheidung von Abendmahl und Agapemählern) – etwa in diakonischer, gastgebender Hinsicht. In diese Reihe gehört auch eine erneute Stärkung und Unterstützung von Feierabendmahl-Impulsen in der Kirchentagstradition seit 1979.

6.3. Im Blick auf eine Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit, die nicht nur die Möglichkeiten der Teilnahme eröffnet, sondern Gelegenheit bietet, auf Seelsorge, Unterricht und Verkündigung hinzuweisen, in denen eigene Urteilsbildung und kritische Selbstprüfung unterstützt und spirituelle Impulse zur persönlichen Weiterentwicklung vorbereitend auf den Tisch des Herrn angeboten werden:

6.4. Es versteht sich von selbst, dass eine der Kernaufgaben darin besteht, die hierzu nötige Glaubensverantwortung von Eltern, Familien, Paten in der Sorge für Kinder aller Altersgruppen und Entwicklungsstufen zu fördern und zu unterstützen. Disposition wird nach reformatorischen Verständnis durch das Sakrament selbst hergestellt. Niemand muss sich bekümmern, dass er vielleicht einem Nichtgetauften das Abendmahl gereicht haben könnte, denn letztlich Entscheidung liegt beim Sakrament, dass die Realität auch durch das Sakrament schafft.

6.5. Angesichts der Beobachtung, dass nahezu sämtliche Aspekte des Abendmahls strittig sein können, zumindest aber kontrovers diskutierbar sind, ist eine gesamttheologische Reflexion innerhalb der Gemeinden und Orte bleibend nötig und sicher auch gewinnbringend, um die Praxis des gemeinsamen Abendmahls immer wieder auf ihren einladenden, öffnenden und willkommen heißenden Charakter und seine christusgemäße Ausstrahlung zu befragen. Dazu gehört eine konstruktive Kritik einer authentischen Atmosphäre, einer verkündigenden Musik, einer möglichst einladenden wie klaren Sprache des Glaubens. All diese Kritik Momente gehören eingebettet in die gesamten Kommunikationsbemühungen einer Gemeindeleitung.

6.6. Insbesondere im Hinblick auf das Berufsfeld der diakonisch-gemeindepädagogischen Dienste in den Gemeinden schließt sich die Aufgabe an, die Kompetenzen und Beauftragungen der Vertreterinnen und Vertreter dieses Berufsfeldes darauf hin zu überprüfen, dass ein Kontext des Lernens und der Gemeinschaft entsteht, der getauften Kindern ein Mitfeiern lernend und erlebend selbstverständlich ermöglicht.

## **7. Eingeladen statt zugelassen**

7. Auf der Grundlage der bisherigen Argumentation ist die Rede von einer „Zulassung“ (vgl. Ordnung des Kirchlichen Lebens, Art. 22 (2) u. insbesondere Art. 28) zum Abendmahl theologisch nicht sinnvoll. Es besteht der Auftrag der evangelischen Kirche einzuladen, jedoch besteht es nicht darin, Menschen auszuladen oder über Zulassungen zu entscheiden. Wer von der Zulassung spricht, legt – rechtlich definierte - Bedingungen nahe; diese legt das Mahl, wie es Jesus feierte und wie es bezeugt ist als Feier in der Nacht des Verrats und als Fest mit Auferstandenen, nicht aus. Stattdessen haben wir von einer vor Gott und der Gemeinde verantworteten Einladung aller zu sprechen, auf die Voraussetzung des Taufsakraments hinzuweisen sowie von der Bedingungslosigkeit der Tischgemeinschaft Gottes mit uns zu sprechen. Hierbei muss die leitende Frage die sein: Wird das Mahl des Herrn in der Weise würdig gefeiert, dass der Leib Christi hierin einen gemeinsamen würdigen Ausdruck findet?

7.1. In der kirchen- und theologiegeschichtlichen Rückschau ist eine Verbindung zwischen kirchendisziplinierendem Handeln (d.h. Ausschluss als zurechtbringende oder erziehende Maßnahme) und Abendmahl aufweisbar. Sie hat nach unserer Beobachtung in der Praxis der vergangenen Jahrzehnte innerhalb der EKBO keinerlei Relevanz mehr. Wir sind der Ansicht, dass das Feiern der Gemeinschaft am Tisch des Herrn schwer bzw. gar nicht in einem mit Ausschluss bzw. Exklusion verbundenen Rechtszusammenhang gehört.

7.2. Verantwortliche der Gemeindeleitung sollten über die Zulassung oder Nichtzulassung bzw. über einen (zeitweiligen) Ausschluss zum Abendmahl nicht entscheiden müssen, wollen sie das Altarsakrament gemäß der Schrift und der Tradition verwalten. Es liegt ebenso wenig nahe, in der Praxis des Ausschließens vom Tisch des Herrn eine grundsätzlich disziplinierende Handlungsoption zu sehen.